

Hindernisfreie Ausführung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Vermeehrt werden Ladestationen für Elektrofahrzeuge erstellt. Bei deren Realisierung werden vielfach die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung nicht vollständig umgesetzt.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge müssen zwingend auch für Menschen mit einer Beeinträchtigung (bspw. für Rollstuhlfahrende), benutzt werden können. Dies unabhängig davon, ob im jeweils vorliegenden Fall ein Baubewilligungsverfahren benötigt wird oder nicht.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, diese Anlagen hindernisfrei zu errichten, um für Rollstuhlfahrende nicht zusätzliche Barrieren zu schaffen.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter -> www.rollstuhblog.ch/ladestationen

Wynau, August 2024
Bauverwaltung Wynau

